



Vortrag

Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Ausgangslage	2
3.	Inhalt des interkantonalen Vertrags	2
4.	Beitrittsbeschluss und Erläuterungen zu den Bestimmungen	4
5.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	4
6.	Finanzielle Auswirkungen	4
7.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	4
8.	Auswirkungen auf die Gemeinden	4
9.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	4
10.	Antrag	5

1. Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Grossratsbeschluss soll die revidierte interkantonale Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz (IPK) genehmigt werden.

Der Grosse Rat des Kantons Bern ist seit 1978 Mitglied der IPK. Mit der Totalrevision 2021 wurden namentlich der Zweckartikel aktualisiert und die Grundlage für Verlautbarungen («Erklärungen») der IPK geschaffen sowie – teils damit zusammenhängend – die Aufgabenzuweisung an den Arbeitsausschuss präzisiert. Weiter wurden einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Nun liegt ein Revisionsentwurf der Vereinbarung vom 5. März 2021 vor, da das Parlament des Kantons Jura um Beitritt zur Vereinbarung ersucht hat. Der Beitritt des Kantons Jura hat im Wesentlichen zwei Änderungen an der interkantonalen Vereinbarung¹ zur Folge: Der Kanton Jura wird neu als Vertragspartner aufgenommen und es wird eine Sprachenregelung eingeführt, weil die IPK zu einer zweisprachigen Organisation wird.

Damit die revidierte Vereinbarung in Kraft treten kann, muss sie durch alle angeschlossenen Kantonsparlamente genehmigt werden.

Auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens wurde verzichtet, da es sich um eine Vorlage von untergeordneter Bedeutung im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV; BSG 152.025) handelt.

2. Ausgangslage

Das Parlament des Kantons Jura (formell: République et Canton du Jura) hat mit Schreiben vom 6. September 2021 ein Gesuch für den Beitritt zur Interparlamentarischen Konferenz der Nordwestschweiz (IPK) gestellt. Im Bestreben nach einer engen nachbarschaftlichen Zusammenarbeit mit den Kantonen der Nordwestschweiz habe das Büro des Parlaments auf Antrag (préavis) der Kommission für auswärtige Angelegenheiten am 12. August 2021 beschlossen, formell den Beitritt des Parlaments des Kantons Jura zur IPK zu beantragen, wie es im genannten Schreiben heisst.

Die IPK-Mitglieder wurden am 29. September 2021 schriftlich über das Gesuch informiert. Abklärungen der IPK ergaben, dass einem Beitritt des Kantons Jura weder rechtliche noch politische Hindernisse entgegenstehen.

Der Arbeitsausschuss als oberstes leitendes Organ der IPK hat den Vereinbarungstext und einen begleitenden Bericht dazu per 14. Juni 2022 einstimmig zuhanden der Parlamente genehmigt.

3. Inhalt des interkantonalen Vertrags

Ingress

Der Kanton Jura wird im Ingress neu als Vereinbarungspartner genannt.

Artikel 2

Neu sollen die letztjährigen Präsidentinnen und Präsidenten der Parlamente nicht mehr Ex-officio-Mitglieder der IPK sein. Damit soll verhindert werden, dass die Mitgliederzahl der Gesamt-IPK nach dem Anwachsen der Organisation um den neuen Mitgliedskanton von 30 auf 36 Personen anwächst. Die Erfahrung hat zudem gezeigt, dass die ehemaligen Parlamentspräsidentinnen und -präsidenten oftmals ihre IPK-Funktion gar nicht mehr wahrnehmen können. Neu wird zudem präzisiert, dass nicht die Vize-

¹ BSG 151.41-1

präsidien, sondern die *ersten* Vizepräsidien Mitglieder der IPK sind. Damit wird eine Abgrenzung gegenüber den in mehreren Kantonen bestehenden zweiten Vizepräsidien vorgenommen. Eine Praxisänderung ist damit nicht verbunden.

Artikel 4

In Absatz 1 wird neu der Kanton Jura aufgeführt. Er wurde zwischen die Kantone Basel-Stadt und Bern eingefügt, damit die Kantone, deren Präsidium in den kommenden Jahren ansteht, keine Änderungen in ihrer Planung und Budgetierung vornehmen müssen. Der Kanton Jura soll das Präsidium also erstmals 2032 übernehmen, bevor der aktuell mit dieser Aufgabe betraute Kanton Bern den Vorsitz 2034 neuerlich übernehmen wird.

Artikel 7

In Absatz 2 wird neu festgehalten, dass das IPK-Sekretariat nicht nur die Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK), sondern auch andere interparlamentarische Organisationen, insbesondere die Interkantonale Legislativkonferenz (ILK), über die Eckwerte der Tätigkeit (namentlich Termine und Themen der Tagungen) informieren bzw. den reibungslosen Austausch sicherstellen muss.

Artikel 9

Der neue Artikel 9 enthält die Sprachenregelungen. Er ist von zentraler Bedeutung, weil die IPK mit dem Beitritt des Parlaments des Kantons Jura zu einer zweisprachigen Organisation wird. Der Artikel legt in Absatz 1 fest, dass die Referate und Voten an der Jahrestagung simultan übersetzt werden. Damit wird sichergestellt, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer allen Wortbeiträgen vollumfänglich folgen können. Dieser Passus schreibt also die Zweisprachigkeit der Organisation im Kontext ihrer Hauptaktivität, der Tagung, fest. Auch die Einladungen sollen sowohl auf Deutsch wie auch auf Französisch abgefasst werden. Weiter wird betont, dass die sogenannten Erklärungen gemäss Artikel 1 Absatz 2 bzw. Artikel 6 zweisprachig abgefasst werden müssen – dies nicht zuletzt, weil sie sich auch an die Öffentlichkeit richten. Zweisprachige Fassungen können auch bei weiteren Dokumenten «mit öffentlichem Charakter» vorgesehen werden.

Absatz 2 konkretisiert zudem die Ausführungen von Absatz 1 insofern, als die IPK die Kantone, welche die Tagungen jeweils ausrichten und finanzieren, bei den Kosten für die Simultanübersetzungen unterstützt. Dies bis zu einem Betrag in der maximalen Höhe eines jährlichen Mitgliedsbeitrags eines Kantons. Durch den Beitritt des Parlaments des Kantons Jura, so die Überlegung, entstehen dem Sekretariat, das durch die Jahresbeiträge der Kantone finanziert wird, im Prinzip keine zusätzlichen Aufwendungen. Hingegen werden namentlich die Simultanübersetzungen an den Tagungen zu Buche schlagen. Die Jahresbeiträge sollen darum mit dem Jura-Beitritt prinzipiell nicht verändert, aber zu Teilen für die erhöhten Aufwendungen an den Tagungen verwendet werden. Andere Übersetzungen gehen zu Lasten der IPK.

Absatz 3 besagt, dass das Sekretariat in deutscher Sprache korrespondiert, womit implizit etwa die Einladungen zu Arbeitssitzungen und die Aktennotizen gemeint sind.

Im letzten Absatz des Artikels wird schliesslich festgehalten, dass die französischsprachigen Mitglieder sich ihrer Sprache bedienen können.

Diese Anpassungen orientieren sich in groben Zügen an der Vereinbarung über die Nordwestschweizer Regierungskonferenz², die in § 9 ebenfalls eine Sprachenregelung kennt. Insgesamt soll die sprachliche Verständigung über die fixen Regelungen hinaus auch mit einem gewissen Pragmatismus und der Bereitschaft zur Ad-hoc-Klärung von Details und Einzelfragen im «Sprachen-Switch» erfolgen.

² Basel-Landschaft: SGS 149.41 et al.

Artikel 10

Bei der interkantonalen Vereinbarung handelt es sich um einen Vertrag zwischen den Parlamenten, weshalb es für die Ablösung des alten Vertrags durch diesen neuen Vertrag wiederum der Zustimmung aller Kantonsparlamente bedarf. Das innerkantonale Verfahren verläuft gemäss den jeweils geltenden Bestimmungen. Einseitige Änderungen sind – wie bei Konkordaten auch – nicht möglich bzw. für jede Änderung bedarf es wiederum der Zustimmung aller Kantone.

4. Beitrittsbeschluss und Erläuterungen zu den Bestimmungen

Der Beitritt zur IPK erfolgt durch den vorliegenden Beitrittsbeschluss (Artikel 1 des Grossratsbeschlusses). Entsprechend wird der bisherige Grossratsbeschluss aufgehoben (Artikel 2 des Grossratsbeschlusses). Der Beitrittsbeschluss tritt mit der Beschlussfassung durch den Grossen Rat in Kraft (Artikel 3 des Grossratsbeschlusses). Die Vereinbarung selbst tritt am Tag nach Eintreten der Rechtskraft aller Genehmigungsbeschlüsse durch die beteiligten Kantonsparlamente in Kraft (Artikel 10 Absatz 1 der Vereinbarung).

Die Vereinbarung unterliegt nicht dem Referendum, weil sie keinen Gegenstand umfasst, welcher innerkantonale dem Referendum unterstünde (vgl. Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [KV; BSG 101.1]).

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage ist in den Richtlinien der Regierungspolitik 2019 – 2022 nicht erwähnt, da es sich um ein Geschäft des Grossen Rates handelt.

6. Finanzielle Auswirkungen

Es werden keine finanziellen Auswirkungen erwartet.

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Es werden keine personellen und organisatorischen Auswirkungen erwartet.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Es werden keine Auswirkungen auf die Gemeinden erwartet.

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Es werden keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft erwartet.

10. Antrag

Die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen beantragt dem Grossen Rat, die revidierte Vereinbarung zu genehmigen.

Bern, 15. August 2022

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Grupp*

Beilagen

- Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz
- Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz